

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1962

Nummer 37

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2020	22. 5. 1962	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Häger und Schröttinghausen, Landkreis Halle (Westf.)	322
232	22. 5. 1962	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Stadt Dermeid	322
232	22. 5. 1962	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Warstein, Landkreis Arnsberg	322
7113	9. 5. 1962	Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	323
7814	22. 5. 1962	Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bodenrechts	323
7842	22. 5. 1962	Zweite Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft	323
97	22. 5. 1962	Verordnung NW TS Nr. 4/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Weiterbau der Bundesautobahn Oberhausen—Emmerich, Erdarbeiten zur Herstellung der Dammkörper von km 17,5 bis km 31,0 bei den Erdlosen E 8, E 9 und E 10“	324
	31. 1. 1962	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1962	324

2020

Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den
Gemeinden Häger und Schröttinghausen,
Landkreis Halle (Westf.)

Vom 22. Mai 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Häger, Landkreis Halle (Westf.), gehörenden Flurstücke

Gemarkung Schröttinghausen

Flur 7 Nr. 60, 61, 63 bis 72, 102 und 105,
Flur 8 Nr. 96 bis 100, 103, 113 bis 115, 120, 148 bis 155,
Flur 9 Nr. 76 bis 88, 104 bis 106, 108, 127, 128, 130,
132, 133, 141 bis 146, 153 bis 155, 157 und
159

Gemarkung Häger

Flur 13 Nr. 14, 17 bis 30

werden in die Gemeinde Schröttinghausen, Landkreis Halle (Westf.), eingegliedert.

(2) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Schröttinghausen gehörenden Flurstücke

Gemarkung Häger

Flur 12 Nr. 108 bis 128, 132 bis 147, 192 und 193,
Flur 13 Nr. 52 bis 57, 62 bis 64, 86 bis 88, 95 bis 106,
108, 111 bis 114, 147, 151, 152, 156 bis 162,
164 bis 168

Gemarkung Schröttinghausen

Flur 7 Nr. 33 und 107

werden in die Gemeinde Häger eingegliedert.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Häger und Schröttinghausen vom 1. März 1961 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Häger, Kreis Halle (Westf.), und der Gemeinde Schröttinghausen, Kreis Halle (Westf.), wird auf Grund der zustimmenden Beschlüsse des Rates der Gemeinde Häger vom 20. Oktober 1959, 12. Februar 1960, 24. November 1960 und 6. Januar 1961 und des Rates der Gemeinde Schröttinghausen vom 20. Oktober 1959, 7. März 1960, 24. November 1960 und 28. Februar 1961 gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Häger und Schröttinghausen sind sich darüber einig, daß folgende Gebietsteile aus der einen in die andere Gemeinde eingegliedert werden:

- a) aus der Gemeinde Häger in die Gemeinde Schröttinghausen folgende Grundstücke*);
- b) aus der Gemeinde Schröttinghausen in die Gemeinde Häger folgende Grundstücke**):

§ 2

Das in den eingegliederten Gebietsteilen befindliche Gemeindevermögen und die Wegeunterhaltungslast gehen auf die aufnehmende Gemeinde über.

§ 3

Beide Gemeinden verzichten auf eine Auseinandersetzung.

§ 4

Das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde tritt für die eingegliederten Gemeindeteile an dem auf die Entscheidung über die Gebietsänderung folgenden 1. Januar in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der abgebenden Gemeinde außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben auch das Steuererhebungsrecht sowie der Finanz- und Lastenausgleich unverändert.

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den eingegliederten Gebietsteilen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

Häger/Schröttinghausen, den 1. März 1961

*) Stimmt mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

**) Stimmt mit den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

— GV. NW. 1962 S. 322.

232

Verordnung
über die bauaufsichtliche Zuständigkeit
der Stadt Detmold

Vom 22. Mai 1962

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über bauaufsichtliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzssamml. S. 491) in Verbindung mit § 1 der Neunten Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht vom 10. August 1956 (GS. NW. S. 17) übertrage ich die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. Juli 1962 für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Detmold.

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Erkens

— GV. NW. 1962 S. 322.

232

Verordnung
über die bauaufsichtliche Zuständigkeit
des Amtes Warstein, Landkreis Arnsberg

Vom 22. Mai 1962

Einziger Paragraph

Auf Grund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über bauaufsichtliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzssamml. S. 491) übertrage ich die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen unter dem

Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. Juli 1962 für das Gebiet des Amtes auf das Amt Warstein, Landkreis Arnsberg.

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Erkens

— GV. NW. 1962 S. 322.

7113

**Sechste Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß
Vom 9. Mai 1962**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), und der §§ 66 Abs. 2 und 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) erhalten folgende Fassung:

§ 2

Aufsichtsbehörden im Sinne des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Neben den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern üben die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 16, 18 a, 19, 20 Abs. 1, 2 und 2 a und des § 21 des Gesetzes sowie der zur Ausführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen aus.

§ 3

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind,

1. soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen §§ 17, 21 Abs. 1 Nr. 2 — auch in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 3 — des Gesetzes über den Ladenschluß oder um Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund von § 17 Abs. 7 oder § 20 Abs. 14 des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen handelt,
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
2. soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 22 Abs. 3 und 4 des Gesetzes handelt,
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowie die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden;
3. soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die in Nr. 1 und 2 nicht genannten Vorschriften des Gesetzes handelt,
die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1962

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

— GV. NW. 1962 S. 323.

7814

**Gesetz
zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete
des Bodenrechts
Vom 22. Mai 1962**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Die Verordnung Nr. 103 — Bodenreform — der Britischen Militärregierung vom 4. September 1947 in der Fassung der Verordnung Nr. 189 betr. Änderung der Verordnung Nr. 103 der Britischen Militärregierung (Amtsbl. d. Mil.-Reg. S. 595 und S. 1097),
2. die §§ 33, 38 und 39 der Verordnung Nr. 188 der Britischen Militärregierung über Bodenreform im Lande Niedersachsen und in der Hansestadt Hamburg vom 20. Juni 1949 (Amtsbl. d. Mil.-Reg. S. 1089),
3. die Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform vom 8. Dezember 1947 (GS. NW. S. 720),
4. das Gesetz über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) vom 16. Mai 1949 (GS. NW. S. 723),
5. die Erste Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz (Siedlungsbehörden und Siedlungsausschüsse) vom 8. August 1949 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1959 (GV. NW. S. 9),
6. die Zweite Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz (Landabgabeverordnung) vom 5. Dezember 1949 (GS. NW. S. 730),
7. die Dritte Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz (Verfahrensverordnung) vom 5. Dezember 1949 (GS. NW. S. 732),
8. die Vierte Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz (Entschädigungsverordnung) vom 16. Mai 1950 (GS. NW. S. 735),
9. das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Bodenreformsachen vom 12. Januar 1954 (GS. NW. S. 737).

§ 2

Anhängige gerichtliche Verfahren in Bodenreformsachen sind in der Hauptsache erledigt. Gerichtskosten sind nicht zu erheben, bereits erhobene nicht zurückzuzahlen. Jeder Beteiligte trägt seine außergerichtlichen Kosten.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann
Der Justizminister
Dr. Flehlinghaus

— GV. NW. 1962 S. 323.

7842

**Zweite Verordnung
über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechts-
verordnungen im Bereich der Milchwirtschaft**

Vom 22. Mai 1962

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104) wird verordnet:

§ 1

Die durch § 2 Absatz 5 und durch § 5 Absatz 2 der Verordnung M. Nr. 2/57 über Milchzahlungsspreise vom 24. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 27. Juli 1957) in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1962 S. 323.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

Anlage

DM pro cbm lose Masse

Entfernung bis	für Einzelfahrzeuge	für Lastzüge
500 m	1,34	
1 000 m	1,84	
1 500 m	1,99	
2 000 m	2,13	
2 500 m	2,28	
3 000 m	2,43	
4 000 m	2,74	2,32
5 000 m	3,05	2,53
6 000 m	3,32	2,70
7 000 m	3,58	2,87
8 000 m	3,84	3,05
9 000 m	4,10	3,22
10 000 m	4,36	3,39
11 000 m	4,59	3,54
12 000 m	4,81	3,69

Als Berechnungsgrundlage gelten allein die Lastkilometer, Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

— GV. NW. 1962 S. 324.

97

Verordnung NW TS Nr. 4/62

über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Weiterbau der Bundesautobahn Oberhausen—Emmerich, Erdarbeiten zur Herstellung der Dammkörper von km 17,5 bis km 31,0 bei den Erdlosen E 8, E 9 und E 10“

Vom 22. Mai 1962

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157), und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird für das Großbauvorhaben „Weiterbau der Bundesautobahn Oberhausen—Emmerich, Erdarbeiten zur Herstellung der Dammkörper von km 17,5 bis km 31,0 bei den Erdlosen E 8, E 9 und E 10“ im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Führunternehmer über den Transport von Dammschüttmaterial (Sand) im Güternahverkehr dürfen nur die in der Anlage dieser Verordnung festgesetzten Preise gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 GüKG.

§ 2

Bei Entfernungen zwischen zwei Tarilstufen der Anlage ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarilstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güternahverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), ausgenommen § 13.

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1962

Vom 31. Januar 1962

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1962 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 614 196 800 DM

in der Ausgabe auf 614 196 800 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 42 017 500 DM

in der Ausgabe auf 42 017 500 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,75 % der für das Rechnungsjahr 1962 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Anlage

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrage sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigung 1961 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 35 194 500 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

- | | |
|---|---------------|
| 1. für Baumaßnahmen einschl. Betriebsanlagen usw. | 18 847 000 DM |
| a) in der Rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler | 575 000 DM |
| b) in dem Rheinischen Landesgehörlosenheim und in den Rheinischen Landesgehörlosenschulen | 345 000 DM |
| c) in der Rheinischen Landesblindenbildungsanstalt Düren | 315 000 DM |
| d) in dem Rheinischen Landeskurheim für Sprachgeschädigte | 331 000 DM |
| e) in den Rheinischen Landesjugendheimen | 2 565 000 DM |
| f) in den Rheinischen Landeskrankenhäusern | 14 591 000 DM |
| g) in dem Jugendhof Rheinland | 125 000 DM |
| 2. für Grunderwerb | 5 140 000 DM |
| 3. für Darlehen für den Wohnungsbau | 5 000 000 DM |
| 4. für den Erwerb von Beteiligungen | 6 207 500 DM |
| insgesamt: | 35 194 500 DM |

Köln, den 31. Januar 1962

Dr. Sch w e r i n g
Vorsitzender der Landschaftsversammlung

H o h m a n n L i n z
Schriftführer der Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 3 und 4 sind unter dem 11. Mai 1962 — III B 2—9/514—6041/62 — erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme	Ausgabe
0 Allgemeine Verwaltung	394 850	8 617 200
2 Schulen	1 373 600	2 611 000
3 Kulturpflege	274 250	7 781 600
4 Fürsorge und Jugendhilfe	136 855 250	221 947 650
5 Gesundheits- u. Jugendpflege	28 980 550	41 617 000
6 A Bau- und Wohnungswesen	1 251 050	3 421 600
6 B Straßenbau	276 693 700	305 640 750
7 Öffentliche Einrichtungen	1 571 800	1 627 100
8 Wirtschaftliche Unternehmen	8 265 750	7 303 550
9 Finanzen	158 536 000	13 629 350
Summe des ordentlichen Haushalts	614 196 800	614 196 800

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1962 bis 15. Juni 1962 im Landeshaus, Köln-Deutz, Constantinstraße 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln-Deutz, den 16. Mai 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— GV. NW. 1962 S. 324.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannrufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.